

Berliner Wasserbürger

für gesundes, preiswertes Wasser

denn Gewinne und Profite haben bei unserem
wichtigsten Lebensmittel NICHTS verloren!



www.wasserbuenger.de

DAS Portal für eine kostengünstige Rekommunalisierung

Liebe Leser dieses Info-Blattes,

gewiss werden Sie sich erinnern: Das vorrangige Ziel des Volksentscheids zur Offenlegung der geheimen Verträge für die Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe war und ist die **gerichtliche Anfechtung dieser Verträge als entscheidende Voraussetzung für eine kostengünstige Rekommunalisierung**. Mit diesem Arbeitsauftrag hat sich kurz nach dem Volksentscheid bei der GRÜNEN LIGA Berlin ein „Arbeitskreis unabhängiger Juristen“ (AKJ) aus zehn Personen gebildet, die über mehrere Monate die Verträge eingehend geprüft haben.

Die Ergebnisse dieser eingehenden Prüfung lauten:

Die vertraglichen Gewinngarantien zugunsten von RWE und Veolia verstoßen **gegen das Europäische Beihilferecht**. Auch wurde kein Ausschreibungsverfahren entsprechend dem europäischen Ausschreibungsrecht bei der Teilprivatisierung durchgeführt.

Was kann man dagegen tun?

Wir haben in enger Zusammenarbeit mit Transparency International und dem EU- und Kartellrechtler Prof. Dr. Jürgen Keßler, Vorstandsvorsitzender der Verbraucherzentrale Berlin **gegenüber der EU-Kommission ein Beschwerdeverfahren** in die Wege leitet, das **noch nicht abgeschlossen** ist.

Ein weiteres Ergebnis der Prüfung durch den AKJ lautet:

Die Verträge verstoßen auch gegen die Berliner Verfassung, genauer gegen das so genannte **Budgetrecht / Haushaltsrecht des Parlaments**. Die Gewinngarantien in den Verträgen sind verfassungsrechtlich gesehen eine Sicherheit für die privaten Vertragspartner. Diese Sicherheit kann jedoch die Exekutive nicht von sich aus vertraglich vereinbaren, sondern hierfür hätte es einer gesetzlichen Grundlage bedurft. Es reicht nicht aus – wie Dr. Klaus Leder von der Partei Die LINKE unterstellt – wenn über die Gewinngarantien im Abgeordnetenhaus nur gesprochen wurde! **Eine Aussprache oder eine Diskussion im Abgeordnetenhaus ist KEIN Ersatz für eine gesetzliche Grundlage!**

Was kann man hiergegen tun?

Wenn das Haushaltsrecht des Parlaments verletzt wird, dann können die **Abgeordneten** eine so genannte **Organklage beim Verfassungsgericht** einreichen. Das Verfassungsgericht entscheidet dann darüber, ob die Verträge zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe verfassungswidrig sind oder nicht.

Ist eine Organklage vor dem Berliner Verfassungsgericht für die Abgeordneten mit Risiken verbunden?

Nein! Es gibt **nicht einmal ein Prozesskostenrisiko**, denn Rechtsanwalt Olav Sydow und die Volljuristin Sabine Finkentheil haben ihre Bereitschaft erklärt, auf Basis eines Erfolgshonorars tätig zu werden. Auch rechtswissenschaftliche Professoren attestieren einer Organklage hohe Erfolgsaussichten.

Können durch eine Organklage die Teilprivatisierungsverträge für nichtig erklärt werden?

Nein, der Verfassungsgerichtshof kann die Verträge nur **für verfassungswidrig** erklären. Doch bereits mit diesem ersten Schritt wäre sehr viel gewonnen. Wie der Verwaltungsrechtler Prof. Dr. Musil vor einem Sonderausschuss erklärte, hätte das Land Berlin und insbesondere Finanzsenator Dr. Nußbaum gegenüber den privaten Vertragspartnern eine viel **bessere Verhandlungsposition**. Das Land Berlin könnte beispielsweise die Position vertreten: „Wir können und dürfen einen Vertrag, der verfassungswidrig ist, nicht erfüllen.“ In diesem Fall wäre der Schwarze Peter beim privaten Vertragspartner, der auf Erfüllung des Vertrages klagen müßte. Von einem Urteil des Verfassungsgerichtshofs könnte sich aber auch die **Zivilgesellschaft motiviert** fühlen, jetzt zivilrechtlich gegen die Verträge mit einer **Nichtigkeitsklage** vorzugehen. Einer unserer Bündnispartner, der **Verband Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN)**, hat seine Bereitschaft hierzu bereits erkennen lassen.

Was ist bisher geschehen?

1. Der AKJ hat die Ergebnisse seiner Prüfung in dem **Leitfaden „Nichtigkeit der Teilprivatisierungsverträge und ihre Geltendmachung“** veröffentlicht und über die Tischler-Verlagsgruppe publiziert. Sie finden diesen relativ leicht verständlichen Leitfaden auch kostenfrei auf dem Portal der Wasserbürger im PDF-Format.
2. Im Abgeordnetenhaus hat ein **Sonderausschuss** über ein Jahr die Verträge geprüft und hierzu Sachverständige angehört. Auch der AKJ wurde eingeladen und konnte den Leitfaden vorstellen.
3. Der Sonderausschuss hat den **Wissenschaftlichen Parlamentarischen Dienst (WPD)** beauftragt, ein **Gegengutachten** anzufertigen. Im Gegengutachten wird die Rechtsmeinung vertreten, dass eine Organklage keine Aussicht auf Erfolg hat. Außerdem wird in Abrede gestellt, dass die Gewinngarantien verfassungsrechtlich als eine Sicherheit zu verstehen sind, für die es einer gesetzlichen Grundlage bedurft hätte.
4. Der Sonderausschuss hat seine Arbeit in einem **Abschlussbericht sehr einseitig** zusammengefasst. Der Bitte des AKJ, den Abschlussbericht zu ergänzen, ist nicht entsprochen worden. Der Abschlussbericht ist im Abgeordnetenhaus am 17. Januar 2013 vorgestellt worden. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die sechs Monate dauernde Frist, in der ein Organstreitverfahren eingeleitet werden kann.

FAZIT: Über die Möglichkeiten, die Teilprivatisierungsverträge verfassungsrechtlich anfechten zu können, bestehen verschiedene Ansichten. Will man Rechtsklarheit, dann kann der Rechtsstreit nur gerichtlich geklärt werden. Doch genau diese Möglichkeit einer abschließenden gerichtlichen Klärung vor dem Verfassungsgerichtshof wollen die Abgeordneten – und zwar sowohl die Regierungs- als auch die Oppositionsfraktionen – offensichtlich verhindern. Wir erinnern daran: Auch damals, nachdem wir die erste Stufe des Volksbegehrens gewonnen hatten, vertraten viele Politiker auch der Opposition (insbesondere Klaus Lederer) die Auffassung, dass **unser Volksgesetz verfassungswidrig** ist, und man wollte das Volksbegehren nicht zu lassen. Dagegen erhoben wir beim Verfassungsgerichtshof Einspruch. Alle neun Richter beim Verfassungsgerichtshof haben dem Einspruch, den Frau Finkentheil in gemeinsamer Abstimmung mit Prof. Dr. Keßler erarbeitet hat, stattgegeben. Vielleicht verbirgt sich hinter der Weigerung der Politiker auch nur die „Angst“, dass die Verfassungsrichter erneut den Einwänden folgen und die Teilprivatisierungsverträge für verfassungswidrig erklären.

Thomas Rudek (Verfasser und Sprecher des Volksgesetzes), Kontakt: ThRudek@gmx.de, Tel: 261 33 89 (AB)
Richtigstellung:

1. Eine Normenkontrollklage gegen das Betriebsgesetz hätte auch ohne das Volksgesetz schon längst durchgeführt werden können. Gegen die privatrechtlichen Teilprivatisierungsverträge kann eine Normenkontrollklage nicht das Geringste bewirken! Das bedeutet: Selbst wenn eine Normenkontrollklage erfolgreich verläuft, bleiben die Gewinngarantien der Verträge bestehen.
2. Die Wasserbürger haben nicht – wie in der Presse falsch dargestellt worden ist – den Wassertisch gespalten. Wir wie die Juristin Sabine Finkentheil als Ansprechpartnerin für den AKJ sind vom Wassertisch ausgeschlossen worden, weil wir ein neues Portal zur kostengünstigen Rekommunalisierung (www.wasserbuenger.de) ins Leben gerufen haben. Entscheiden SIE, wo Sie relevante Informationen finden,